Ausfertigung

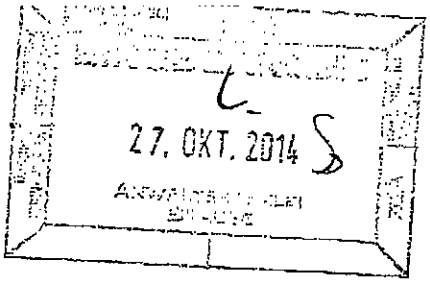

Amtsgericht Ansbach

Az.: 3 C 817/14

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

, Polen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Brause**, Bahnhofstraße 6, 15344 Strausberg, Gz.: 953/13

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin am Amtsgericht Bernhard-Schüßler am 22.10.2014 auf Grund des Sachstands vom 22.10.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 159,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2013 sowie 83,54 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 14.04.2014 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a I ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß § 115 I VVG zu.

1.
Die Haftungsquote der Beklagten von 100 % aus dem Unfallereignis vom 08.10.2013 auf der BAB A7, km 754, ist zwischen den Parteien unstreitig.
Der Klägerin waren auch die streitgegenständlichen Sachverständigen-Kosten für eine Reparaturbestätigung zuzusprechen, da diese zur Schadensbeseitigung im Rahmen des § 249 BGB erforderlich waren.
Vorliegend wurde der klägerische Unfallschaden fiktiv auf Basis der zu erwartenden Reparaturkosten abgerechnet. Es kann letztlich dahinstehen, ob das klägerische Fahrzeug im Anschluss in Eigenregie repariert oder diese Arbeiten von einer Werkstatt ausgeführt wurden, da eine Reparaturrechnung nur den Umstand belegt, dass repariert wurde, jedoch keinerlei Aussagen zu einer fachgerechten Instandsetzung trifft.
Der Geschädigte, dessen Fahrzeug vor dem Unfallereignis unbeschädigt war, hat deshalb zu Beweiszwecken einen Anspruch darauf, die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Reparatur durch einen Sachverständigen dokumentieren zu lassen.
Da unfallbezogene Daten unstreitig in der HIS-Datei als gemeinsame Datenbank der Versicherer gespeichert werden, liegt es im Interesse des Geschädigten, bei einem gegebenenfalls weiteren Schadensfall die vorherige fachgerechte Instandsetzung nachweisen zu können.

Der Klage war deshalb stattzugeben.

2.
Der geltend gemachte Zinsanspruch sowie die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind gemäß §§ 280 II, 286, 288 BGB begründet.

II.

Kosten: § 91 I ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 159,55 € festgesetzt.

gez.

Bernhard-Schüßler
Richterin am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Ansbach, 23.10.2014

Kersting, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle